



Landeshauptstadt Schwerin • Der Stadtpräsident • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Der Stadtpräsident

Eheleute
Anneliese und Erich Schröder
Krebsförderer Tannen 7
19061 Schwerin

06.12.10. J.

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin

Telefon: 0385 545-1021
Fax: 0385 545-1029
E-Mail: fczerwonka@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
		2012-10-10	Herr Czerwonka

33. Sitzung der Stadtvertretung am 03.09.2012 - Bürgerfragestunde

Sehr geehrte Familie Schröder,

Sie haben im Rahmen der Bürgerfragestunde zu Beginn der 33. Sitzung der Stadtvertretung am 03.09.2012 die Höhe der Ihnen auferlegten Straßenreinigungsgebühren angesprochen. Die Oberbürgermeisterin Frau Gramkow hat Ihnen in dieser Sitzung die Rechtmäßigkeit des von der Stadtverwaltung erlassenen Gebührenbescheids erläutert.

Bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr ist zwischen der Rechtmäßigkeit des Gebührenbescheids einerseits und der Rechtmäßigkeit der Straßenreinigungsgebührensatzung andererseits zu unterscheiden. Grundlage für die Bemessung der Straßenreinigungsgebühr ist die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Schwerin vom 14.12.1998 in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.10.2011, die die Stadtvertretung, deren Vorsitzender ich bin, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten beschlossen hat. Auf dieser Rechtsgrundlage obliegt es der Stadtverwaltung, die Gebühren zu erheben. Gegen einen solchen an Sie gerichteten Bescheid steht Ihnen der Rechtsweg offen, das heißt, dass Sie dessen Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens überprüfen und schließlich Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben können. Die Bürgerfragestunden der Stadtvertretung haben dagegen weniger die Aufgabe, einzelne Verwaltungsakte zu überprüfen, sondern sollen eher dazu dienen, in einer Gesamtschau die konkreten Auswirkungen des städtischen Satzungsrechts und des Verwaltungsvollzuges in den Blick zu nehmen, um dann gegebenenfalls Änderungen oder Korrekturen grundsätzlicher Art vorzunehmen.

Die Oberbürgermeisterin, die Sie ja bereits vor der Bürgerfragestunde in einem Bürgergespräch auf die von Ihnen zu entrichtende Straßenreinigungsgebühr angesprochen hatten, hat Ihnen gleichwohl Ihre Ansicht zur Rechtmäßigkeit des Gebührenbescheids vor der Stadtvertretung vorgetragen. Der zuständige städtische Eigenbetrieb Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin (SDS) wird Ihnen gegenüber noch abschließend zu den Fragen der Klassifizierung Ihrer Erschließungsstraße und der Häufigkeit der Straßenreinigung Stellung nehmen. Nach den mir vorliegenden Informationen entspricht der Ihnen gegenüber erlassene Gebührenbescheid der geltenden Rechtslage.

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Stadtpräsident
Am Packhof 2 - 6 - 19053 Schwerin
Postfach 11 10 42 - 19010 Schwerin

Internet-Adresse: www.schwerin.de
E-Mail-Adresse: stadtvertretung@schwerin.de

Die Regelung, dass auch sogenannte Hinterliegergrundstücke zur Gebührenzahlung herangezogen werden, hat seinen Grund darin, dass grundsätzlich die Kosten der Reinigung jeder öffentlichen Straße auf alle die Grundstücke aufgeteilt werden, die über diese Straße an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen werden. Ich halte diese Herangehensweise für vertretbar, weil ja alle Bürger gereinigte Straßen nutzen wollen und die Kosten für deren Reinigung einigermaßen gerecht verteilt werden müssen.

Die in der Satzung festgelegte Berechnung nach der Länge der der zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksseite (Frontmetermaßstab) ist ein im deutschen Abgabenrecht anerkannter Gebührenmaßstab. Auch die für hinterliegende Grundstücke geregelte Anknüpfung an die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks ist nach meiner Kenntnis von den Verwaltungsgerichten bislang nicht in Frage gestellt worden. Da Ihr Grundstück mit 39 Frontmetern veranlagt wurde, ist die Gebührenberechnung nach diesem Maßstab für Ihr Grundstück möglicherweise ungünstig. Wenn ein anderer Gebührenmaßstab für Sie günstiger wäre, wäre er aber immer gleichzeitig für andere Grundstückseigentümer ungünstiger. Der Bundesgesetzgeber hat den Kommunen die Wahl zwischen mehreren Gebührenmaßstäben (z.B. Frontmeter-, Flächenmaßstab oder die Quadratwurzel) freigestellt.

Mich persönlich hat Ihre Anfrage jedoch zu der Anregung veranlasst, spätestens bei der nächsten anstehenden Änderung der Straßenreinigungssatzung zu prüfen, ob der Frontmetermaßstab, insbesondere in Bezug auf Hinterliegergrundstücke, für die Landeshauptstadt Schwerin angemessen ist oder die Verteilung nach einem anderen Maßstab zu einem gerechteren Ergebnis führen würde.

Ich hoffe, dass meine Ausführungen dazu beigetragen haben, die doch komplexe Materie etwas transparenter erscheinen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

No. 11/10.
Stephan Nolte
Stadtpräsident